

# *Administration communale WINCRANGE*

## *Auszug aus dem Beratungsregister des Gemeinderates*

*Öffentliche Sitzung vom:* 26.06.2017

*Öffentliche Bekanntmachung:* 20.06.2017

*Einberufung des Gemeinderates:* 20.06.2017

*Anwesend:* Thommes, Bürgermeister;  
Weber, Meyers, Schöffen;  
Engelen, Koos, Lutgen, Piret, Scholzen, Silva, Thillens, Räte;  
Schroeder, Sekretär;

*Entschuldigt:* Durdu;

*Ordre du jour:* 6

*Gegenstand:* *Anpassung des Friedhofreglementes der Gemeinde Wintger.*

### *Der Gemeinderat,*

\* *Erwägend, dass bestehendes Reglement über die Friedhöfe der Gemeinde Wincrange, vom 07.10.1983, den heutigen Verhältnissen anzupassen ist.*

\* *Gesehen seine Beschlussfassung vom 12.12.2016 betreffend eine Anpassung des Friedhofreglementes der Gemeinde Wintger;*

\* *Gesehen die Rücksendung besagter Beschlussfassung durch das Innenministerium an die Gemeinde vom 3. Mai 2017 (Ref: MG/CG) mit der Bemerkung, dass Artikel 71 besagten Reglementes, aufgrund der dort aufgeführten Gefängnisstrafe, im Widerspruch zum Strafgesetzbuch steht, sodass eine Abänderung dieses Abschnitts in folgenden Wortlaut erforderlich ist :*

***„Art. 71.- Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden, soweit kein anderes Gesetz eine höhere Strafe vorsieht, mit einer Geldstrafe von 25 € bis 250 € geahndet.“***

\* *Nach Einsicht des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Bildung der Gemeindebehörden;*

\* *Nach Einsicht des Dekretes vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;*

\* *Nach Einsicht des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 betreffend den Transport von Leichen;*

\* *Nach Einsicht des Gesetzes vom 01. August 1972 betreffend die Beerdigung und die Einäscherung von Leichen;*

\* *Nach Einsicht des Großherzoglichen Reglements vom 21. Juli 1978 betreffend die Verstreuung der Asche;*

\* *Nach Einsicht der Artikel 99 und 107 der Verfassung;*

\* *Nach Einsicht des Gutachtens vom 20.10.2016 des Gesundheitsministeriums;*

\* *Nach Einsicht des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988;*

# Beschließt einstimmig

*Nachfolgendes Reglement über die Friedhöfe der Gemeinde Wincrange zu erlassen:*

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1.-** Die Friedhöfe von Allerborn, Asselborn, Boevange, Boxhorn, Brachtenbach, Crendal, Derenbach, Doennange, Hachiville, Hamiville, Lullange, Niederwampach, Oberwampach, Rumlange, Stockem, Troine, sind Eigentum der Gemeinde und sind zur Bestattung bestimmt:

1. der Personen welche in den bezeichneten Ortschaften gestorben sind;
2. der Personen welche ihren Wohnsitz in den genannten Ortschaften hatten, jedoch außerhalb derselben gestorben sind;
3. der Personen welche ein Recht haben in einer Konzession bestattet zu werden.

**Art. 2. -** Keine Beerdigung kann ohne die schriftliche Erlaubnis des Zivilstandsbeamten stattfinden.

Für die Personen welche auf dem Gebiete der Gemeinde gestorben sind, wird diese Bescheinigung auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellt;

Für die Leichen welche aus einer anderen Gemeinde kommen, wird die Erlaubnis auf Vorlage der Transport-Erlaubnis dieser Gemeinde ausgestellt;

Für Personen welche außerhalb der Gemeinde bestattet werden sollen, wird der Transportschein durch den Zivilstandsbeamten ausgestellt, auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913, betreffend den Transport von Leichen.

**Art. 3.-** Innerhalb von 24 Stunden nach dem Todesfall ist derselbe dem Zivilstandsbeamten gemäß den Bestimmungen der Artikel 78 und 85 des Code Civil zu erklären. Gleichzeitig ordnet der Deklarant mit dem Zivilstandsbeamten die Fragen des Transportes respektiv der Beerdigung des Leichnams.

**Art. 4.-** Die Beerdigungen müssen zwischen der 24. und der 72. Stunde nach Eintritt des Todes erfolgen.

Die Leichen der Personen welche außerhalb der Gemeinde beerdigt werden, müssen vor der 72. Stunde abgeholt sein.

Nach Ablauf dieser Frist von 72 Stunden wird dieselbe auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt.

Die durch Artikel 77 des Code Civil sowie durch gegenwärtiges Reglement vorgesehenen Beerdigungsfristen können vom Bürgermeister abgekürzt werden in den vom Gesetz oder den Polizeireglementen vorgesehenen Fällen.

Die Frist der Beerdigung kann durch den Bürgermeister, auf Vorlage eines positiven Gutachtens des zuständigen Arztes der Sanitätsinspektion des Gesundheitsministeriums verlängert werden, dies ist jedoch an verschiedene Bedingungen gebunden. Der Leichnam muss in eine Kühlzelle gelegt werden. Die Temperatur muss zwischen 0° bis 5° sein.

Vorstehende Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf diejenigen Leichen welche zur Einäscherung bestimmt sind in dem Sinne dass dieselben vor der 72. Stunde zur Verbrennung abgeholt sein müssen, andernfalls die Beerdigung auf einem der Gemeindefriedhöfe von Amtswegen vorgenommen wird.

## **B. DER LEICHENTRANSPORT ZU UND AUF DEN FRIEDHÖFEN**

**Art. 5.-** Der Transport von Leichen und totgeborenen Kindern muss in Särgen und in einem Leichenwagen erfolgen. Wir empfehlen auch den Transport der Asche von Verstorbenen Personen mittels eines Leichenwagens.

**Art. 6.-** Im Innern des Friedhofs geschieht der Leichentransport entweder durch Leichenwagen oder durch Träger.

## **C. DIE GRABKONZESSIONEN**

**Art. 7.-** Grabkonzessionen können auf den genannten Friedhöfen bewilligt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 10 des Gesetzes vom 01.08.1972 über die Beerdigung und die Einäscherung von Leichen.

Vorbehaltlich spezieller Ausnahmefälle, welche der ausdrücklichen Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen, können vorgenannte Konzessionen nur erteilt werden im Falle einer Beerdigung oder der Deponierung von Aschen:

- a. von Personen welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, selbst wenn sie außerhalb der Gemeinde verstorben sind.
- b. von Personen welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten und welche dieselbe verlassen mussten, sei es aus dienstlichen Gründen, sei es um in eine Klinik oder in ein Altersheim aufgenommen zu werden, oder sei es um Unterkunft bei einem nahen Verwandten zu finden.
- c. von Personen welche auf dem Gebiete der Gemeinde Wintger verstorben sind.

**Art. 8.-** Die Grabkonzessionen werden vom Gemeinderat erteilt auf Vorschlag des Schöffenkollégiums, welcher auch die Lage der Konzession bestimmt. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister eine Konzession erteilen, jedoch unter der Bedingung, dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Jede Grabstätte welche mehr als 2 Quadratmeter misst, muss eine Konzession bilden.

Die Größe der Grabkonzessionen wird vom Schöffenkollégium festgelegt; sie kann von Friedhof zu Friedhof verschieden sein.

**Art. 9.-** Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Verpflichtung über die Beschaffenheit des Untergrundes der konzessionierten Fläche.

**Art. 10.-** Die Erteilung einer Grabkonzession schließt für den Empfänger keinesfalls das Eigentumsrecht des konzessionierten Terrains ein, sondern sie gibt lediglich das Recht die Mitglieder seines Haushaltes dort beerdigen zu lassen.

Weder der Grabkonzessionär noch seine Nachfolger können das konzessionierte Terrain einem anderen Zwecke zuführen, weder vermieten noch veräußern.

**Art. 11.-** Die Grabkonzessionen werden für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt.

Nach Ablauf der Konzession kann der Nutznießer diese erneuern, unter der Bedingung dass er seine Absicht im Laufe des Jahres nach der Ablaufzeit bekundet.

Findet die Erneuerung nicht in der festgesetzten Frist statt, kann die Gemeindeverwaltung, nach gehöriger Benachrichtigung, über das konzedierte Terrain verfügen.

Diese Benachrichtigung muss in der durch Artikel 11, Abschnitt 5 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgesehenen Form geschehen.

**Art. 12.-** Die auf Grund des kaiserlichen Dekretes vom 23. Prairial 12ten Jahres (12.06.1804) erteilten ewigen Grabkonzessionen behalten ihre Gültigkeit, ohne dass hierfür eine erneute Taxe geschuldet ist, unter der Bedingung jedoch, dass sie erneuert werden in der vom Art 11 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgeschriebenen Form.

**Art. 13.-** In einem separaten Taxenreglement werden die Taxen für die Grabkonzessionen festgelegt.

**Art. 14.-** Nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren kann die Gemeindeverwaltung über jede Grabstätte ohne Konzession verfügen.

**Art. 15.-** In eine Grabkonzession können beerdigt werden:

- a. der Konzessionär und seine Ehepartner;
- b. seine Nachkommen und Vorfahren mit ihren Ehepartnern, seine Adoptivkinder und deren Ehepartner;
- c. mit Einwilligung des Grabkonzessionärs jede andere ihm vertraute Person.

**Art. 16.-** Wenn bei Umänderungen, Vergrößerungen oder Verlegung eines Friedhofes, das zur Verfügung gestellte Terrain seine Bestimmung nicht behalten kann, hat der Grabkonzessionär nur ein Anrecht auf ein Terrain von derselben Ausdehnung, an einem anderen Orte oder einem neuen Friedhofe.

Eintretendenfalls trägt die Gemeindeverwaltung die Kosten der Umbettung.

**Art. 17.-** Ist eine Konzession unter falschen Angaben erworben worden, wird diese sofort in den Registern der Gemeinde annulliert.

**Art. 18.-** Übernimmt die Gemeindeverwaltung wieder das Verfügungsrecht über eine Grabstätte mit oder ohne Konzession, so werden die Interessenten aufgefordert die Grabsteine binnen Jahresfrist vom Datum der Zustellung an zu entfernen.

Geschieht dies nicht während der festgesetzten Frist, so wird die Gemeinde Eigentümer dieser Monumente, es sei denn, dass das Schöffenkollegium diese Frist verlängert hat.

Die im Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehene Aufforderung muss in der durch Artikel 11, Abschnitt 5 des Gesetzes vom 01.08.1972 vorgeschriebenen Form geschehen.

Die Gemeindeverwaltung kann die zurückgenommenen Grabstätten nach Instandsetzung neu vergeben.

Sie werden in diesem Zustand vom neuen Konzessionär übernommen.

**Art. 19.-** Einzig und allein der Konzessionär kann ein Monument auf seiner Grabstätte errichten.

Errichtet jedoch eine andere Person als der Grabkonzessionär ein Monument, entstehen dieser dadurch keinerlei Anspruchsrechte auf die Konzession.

**Art. 20.-** Der Grabkonzessionär ist gehalten dem konzessionierten Terrain seine Zweckbestimmung zu erhalten. Erfüllt er diese Bedingung nicht, kann die Auflösung der Konzession bei Gericht eingeklagt werden.

**Art. 21.-** Befindet sich ein Grab während 3 Jahren in verwehrlosem Zustand, lässt die Gemeindeverwaltung darüber Protokoll errichten.

Dem Grabkonzessionär wird dieses Protokoll durch Brief zugestellt. Hat derselbe weder bekanntes Domizil noch Wohnsitz oder kommen mehrere in Frage, wird dieses Protokoll durch die Presse bekannt gemacht.

Ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Benachrichtigung oder der Veröffentlichung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben worden, kann die Gemeinde wieder über das Terrain verfügen.

In allen Fällen macht sie von diesem Recht erst Gebrauch fünf Jahre nach der letzten Beerdigung.

**Art. 22.-** Alle Grabkonzessionen werden in ein Spezialregister eingetragen.

Dieselben können, falls der Konzessionär dies beantragt, überschrieben werden zu Gunsten seiner Erben, seines Ehepartners oder zu Gunsten der Gemeinde.

**Art. 23.-** Bei Eröffnung eines Nachlasses, kann die de cujus Überschreibung auf den Erben nur erfolgen, wenn dieser durch einen Notorietätsakt nachweist, dass er der einzige Anspruchsberechtigte ist.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, müssen diese sich mit der Übertragung schriftlich einverstanden erklären.

Bei einer testamentarischen Verfügung, kann die Grabkonzession dem Universal-Erben nur übertragen werden, wenn keine Verwandten vorhanden sind, die Anspruch auf die Familienkonzession haben, gemäß den Bestimmungen von Art. 15. sub. a) und b).

**Art. 24.-** Der Konzessionär bestimmt ob die Konzession auf ihn allein oder auf ihn mit seinem (Ehe-) Partner eingetragen wird oder ob die Konzession auf seine Familie eingetragen wird.

Im letzteren Falle, beim Tod des Konzessionärs, haben der (Ehe-) Partner sowie die Erben das ungeteilte Recht, die Familienmitglieder oder deren Urnen in dieser Konzession beizusetzen.

Der Konzessionär kann zu Lebzeiten die Konzession an eine dritte Person übertragen wenn diese noch nicht genutzt wurde. Die Übertragung der Konzession an eine dritte Person ist nicht möglich solange ein anderer Erbe vorhanden ist.

Der Konzessionär kann zu Lebzeiten die Konzession auf ein Mitglied seiner Familie übertragen auch wenn diese schon genutzt wurde.

## **D. DIE LEICHENHALLEN**

**Art. 25.-** Die Aufnahme der Leichen in die Leichenhallen unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister. Diese Erlaubnis kann verweigert oder verschiedenen Bedingungen unterworfen werden, wenn der Tod auf Grund einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. In diesem Falle muss ein Gutachten des für die Sanitätsinspektion zuständigen Arztes vorliegen. Die Erlaubnis muss vor der Einlieferung des Sarges in die Leichenhalle vorliegen.

**Art. 26.-** Bei der Aufnahme der Leichen in das Leichenhaus muss der Sarg den Namen des Verstorbenen tragen.

**Art. 27.-** Die für die Benutzung der Leichenhallen geschuldeten Taxen werden durch ein separates Taxenreglement festgelegt.

## **E. DIE BEERDIGUNGEN**

**Art. 28.-** Die Personen welche auf dem Gebiet der Gemeinde Wintger gestorben sind, werden auf einem Gemeindefriedhof beerdigt, es sei denn dass die Beerdigung in dem bestehenden Privatfriedhof von Fünfbrunnen oder außerhalb der Gemeinde stattfindet.

**Art. 29.-** Die Personen welche außerhalb der Gemeinde gestorben sind und weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten, können nur auf einem Gemeindefriedhof begraben werden, wenn sie dort Nutznießer einer Grabkonzession sind.

Dieselben Bestimmungen sind anwendbar bei der Beerdigung oder der Deponierung von Aschen welche von der Verbrennung eines menschlichen Körpers herkommen.

**Art. 30.-** Die Särge müssen aus Holz oder einem anderen leicht zersetzbaaren Material sein, außerdem müssen sie in starker Ausführung und garantiert dicht sein.

Die maximalen Abmessungen sind folgende: Länge: 2 Meter, Breite: 0,80 Meter. Höhe: 0,65 Meter.

Der Boden der Särge muss mit einer Lage Sägemehl oder Torf von 0,05 Meter bedeckt sein.

Die Leiche darf nicht in eine Hülle aus Plastik gelegt werden.

Bei der Öffnung eines Grabes werden die Überreste der alten Särge durch die Gemeinde zerstört.

**Art. 31.-** Die Graburnen müssen von solider Herstellung und garantiert dicht sein. Die Höhe der Urnen darf 0,30 Meter nicht überschreiten. Die Graburnen müssen unauslöschlich mit den Namen, Vornamen, Ort und Sterbedatum des Verstorbenen sowie der Nummer der Einäscherung versehen sein.

**Art. 32.-** Grabstätten als Gruft ausgestattet sind nicht erlaubt.

**Art. 33.-** Ein Grab kann erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Beerdigung wieder aufgeworfen werden.

Wenn es die Bodenverhältnisse erlauben müssen die Gräber eine Tiefe von 2,40 Metern aufweisen damit 2 Särge übereinander gestellt werden können. Für Personen über 2 Jahre beträgt die Mindesttiefe 1,50 Meter, bei 2 Meter Länge und 0,80 Meter Breite.

Für die Kinder unter diesem Alter beträgt die Tiefe 1,20 Meter, die Länge 1 Meter und die Breite 0,40 Meter.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar für die Beerdigung von Aschen welche von der Verbrennung eines menschlichen Körpers herkommen.

**Art. 34.-** Die bei der Beerdigung zu entrichtenden Taxen werden in einem separaten Taxenreglement festgehalten.

**Art. 35.-** Die Gräber werden ausschließlich von den Gemeindearbeitern oder von den mit dieser Aufgabe beauftragten Personen aufgeworfen.

Das Zuwerfen der Gräber darf erst erfolgen nachdem die Assistenz den Friedhof verlassen hat.

Die Arbeiter müssen dafür Sorge tragen, dass sich keine allzu großen Steine unter der Erde befinden die den Sarg zerstören können.

Sie sorgen dafür, dass das Einbringen der Särge in die Gruft mit Anstand erfolgt und die angrenzenden Gräber nicht beschädigt werden.

Bei Feststellung eines Schadens müssen sie die Gemeindeverwaltung unverzüglich davon unterrichten.

## **F. DIE BEERDIGUNG VON EMBRYONEN UND KÖRPERTEILEN**

**Art. 36.-** Die Beerdigung von totgeborenen Kindern unter 6 Monaten Schwangerschaftsdauer und Körperteilen kann mit Einverständnis der Gemeindebehörde ohne diesbezügliche Erklärung beim Zivilstandsbeamten, jedoch gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes stattfinden..

Dieselben müssen in Särgen enthalten sein.

Diese Beerdigungen müssen im Beisein eines von der Gemeinde dazu bestellten Arbeiters erfolgen.

Das Datum, der Ort der Bestattung sowie der Name der Person welche die Bestattung angefragt hat werden in ein Spezialregister eingetragen.

Abgetrennte Gliedmaßen werden ebenfalls unter den Bestimmungen der vorstehenden Absätze beerdigt.

**Art. 37.-** Die für die Beerdigung von totgeborenen Kindern unter 6 Monaten Schwangerschaftsdauer und Gliedmaßen zu erhebenden Taxen werden in einem separaten Taxenreglement festgelegt.

## **G. DAS AUSSTREUEN DER ASCHE**

**Art. 38.-** Das Ausstreuen der Asche ist eine Begräbnisart welche erlaubt ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 01.08.1972 über die Beerdigung und die Verbrennung von Leichen, sowie des Großherzoglichen Reglements vom 21. Juni 1978 über das Ausstreuen von Aschen.

**Art. 39.-** Die Aschen werden ausgestreut auf einem hierzu hergerichteten Grundstück und gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des Großherzoglichen Reglements vom 21. Juni 1978.

**Art. 40.-** Das Ausstreuen der Asche wird von einer speziellen Firma, welche vom Schöffenkollegium hierzu bestimmt wurde ausgeführt.

**Art. 41.-** Das Ausstreuen der Asche wird in einem hierzu bestimmten Register eingetragen.

**Art. 42.-** Der Unterhalt des für das Ausstreuen der Asche vorgesehenen Grundstücks obliegt der Gemeinde.

**Art. 43.-** Die Asche kann nur von Personen herkommen die in Art. 15.- dieses Reglementes vorgesehen sind. Es ist ebenfalls strikt verboten die Asche von Haustieren hier zu streuen.

**Art. 44.-** Es ist verboten jede Art von Fotos, Andenken oder persönlichen Gegenständen auf der Streuwiese zu hinterlegen. Gleiches gilt für Anpflanzungen sowie das Aufstellen von Blumenarrangements jeglicher Art.. Bei Nichtbeachtung können diese Objekte von den Gemeindearbeitern entfernt und entsorgt werden.

**Art. 45.-** Der Bürgermeister kann, entsprechend dem Willen des Verstorbenen erlauben, dass die Asche auf dem Privatgrundstück einer Person oder an jedem beliebigen Ort ausgestreut werden gemäß Art. 3 des Großherzoglichen Beschlusses vom 21.06.1978.

**Art. 46.-** Die Taxe für das Ausstreuen der Aschen wird in einem Taxenreglement festgelegt.

## **H. DIE WIEDERAUSGRABUNGEN**

**Art. 47.-** Wiederausgrabungen von Leichen, außer durch gerichtlichen oder administrativen Beschluss, können nur mit einer besonderen Erlaubnis, nach Einholen eines von Seiten des zuständigen Arztes der Sanitätsinspektion des Gesundheitsministeriums, erteilt werden, gemäß Artikel 11 und 12 des großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913.

**Art. 48.-** Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Maßnahmen, welche der Anstand und die öffentliche Gesundheit verlangen.

**Art. 49.-** Für den Transport von Leichenresten von einem Friedhof zu einem anderen ist die Vorlage einer Transportermächtigung erforderlich wie es Art. 12 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorschreibt.

**Art. 50.-** Die Gemeindeverwaltung setzt Zeit und Stunde der Wiederausgrabung fest und bestimmt die Maßnahmen welche der Anstand und die öffentliche Gesundheit verlangen.

Befindet sich der Sarg bei der Wiederausgrabung in gutem Zustande, darf er nicht geöffnet werden.

Ist der Sarg jedoch beschädigt, werden die sterblichen Überreste, je nach dem Zersetzungszustand in einen anderen Sarg oder in eine Gebeinkiste gelegt.

Während der Wiederausgrabungen ist der Friedhof für jeglichen Publikumsverkehr zu schließen.

Vor den Ausgrabungen muss sichergestellt werden, dass kein synthetischer Leichensack, welcher nicht verrottet, gebraucht wurde.

Bei solchem Material darf das Grab aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht geöffnet werden.

Der Sarg darf nicht aus Metall sein, in diesem Fall ist jegliche Manipulation am Grab verboten.

Die Totengräber, welche mit der Wiederausgrabung beauftragt sind, müssen adäquate Schutzkleidung tragen.

Die Wiederausgrabung muss im Beisein eines Mitgliedes des Schöffenrates, oder eines von ihm benannten Vertreters geschehen.

Ein praktizierender Arzt muss die hygienischen Maßnahmen bei der Wiederausgrabung überwachen und schriftlich per Attest bestätigen. Falls die exhumierte Leiche zur Wiederbeerdigung in eine andere Gemeinde transportiert werden soll, muss der für die Gesundheit zuständige Minister einen Transportschein erstellen, dieser wird nur nach Vorweisen des ärztlichen Attestes ausgestellt.

**Art. 51.-** Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 47, 48 und 49 werden keine Wiederausgrabungen durch das Gemeindepersonal vorgenommen.

Die Antragsteller müssen ein hierzu spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederausgrabung befragen, wobei sämtliche Kosten zu ihren Lasten sind.

Die Gesundheitsinspektion ist im Voraus über das Datum und die Uhrzeit der Wiederausgrabung zu informieren, damit die Inspektoren die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen überprüfen können.

## **I. GRABDENKMÄLER**



**Art. 52.-** Auf jede Grabstätte darf nur ein Denkmal errichtet werden. Ist bereits eines vorhanden, muss dieses zuvor entfernt werden.

Um eine Verlagerung der Monumente und Bordsteine zu vermeiden, müssen dieselben auf Betonfundamente angelegt werden.

Diese Fundamente müssen die Tiefe der Gräber erreichen.

**Art. 53.-** Die Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 2 Metern nicht übersteigen.

Vorstehender Absatz findet nur Anwendung auf die neu zu errichtenden Monumente.

Bei der Neueinteilung der Friedhöfe sollen die bestehenden Denkmäler bei der Versetzung, soweit wie möglich, auf die Höhe von 2 Meter gebracht werden.

Die Umarbeitung dieser Denkmäler ist jedoch zu Lasten des Grabkonzessionärs.

Auf den renovierten oder neu angelegten Friedhöfen sind Grabeinfassungen (Bordüren) nicht zugelassen.

Hier besorgt die Gemeindeverwaltung die Abgrenzung der Familiengrabstätte in einheitlicher Natursteineinfassung.

Die Abdeckung der Grabstätte ist jedoch erlaubt, doch muss die einheitliche Umrandung erhalten bleiben.

**Art. 54.-** Die Grabdenkmäler sowie die Anpflanzungen dürfen über die Umrandungen in keinerlei Weise hinausragen.

**Art. 55.-** Das Errichten, die Umänderung oder die Reparatur eines Grabsteines durch einen von der Gemeindeverwaltung hierzu ermächtigten Unternehmer, unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Der entsprechende Antrag mit den dazugehörigen Plänen ist auf dem Gemeindesekretariat einzureichen.

**Art. 56.-** Der Grabkonzessionär ist gehalten das Grab und das Monument in einem dem Ort entsprechenden würdigen Zustande zu halten.

**Art. 57.-** Das Protokoll der Gemeindeverwaltung durch welches festgelegt wird dass ein Monument baufällig oder entwürdigend ist, wird dem Grabkonzessionär durch Brief mitgeteilt, bei mehreren Konzessionären, einem von ihnen.

Hat der Konzessionär weder Domizil noch bekannten Wohnsitz sowie bei mehreren Konzessionären, wird dieses Protokoll durch Anschlag und durch die Presse bekannt gemacht.

Das Protokoll enthält die Einladung das Monument in einem Zeitraum von 3 Monaten zu reparieren oder zu entfernen.

Unterlassen es die Interessenten dieser Aufforderung nachzukommen oder im Dringlichkeitsfalle, wird von Amtswegen auf Anordnung des Bürgermeisters, zur Entfernung des beanstandeten Objektes geschritten.

**Art. 58.-** Weder Grabinschrift, noch jedes andere Sinnbild, welcher Art es auch sei, außer Name, Vorname, Beruf, Datum der Geburt und des Ablebens, dürfen auf dem Grabdenkmal erneuert oder abgeändert werden, ohne Ermächtigung der Gemeindeautoritäten.

## **J. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**Art. 59.-** Die Gemeinde unterhält die Zugangswege des Friedhofes in sauberem Zustand, desgleichen deren Umgebung und Dependenz.

**Art. 60.-** Die Türen der Friedhöfe sind beim Eintritt und beim Austritt sowie beim Durchgang zu schließen.

**Art. 61.-** Die Ersteigung oder Überschreitung der Mauern oder anderer Umzäunungen des Friedhofes und der Grabdenkmäler ist untersagt.

**Art. 62.-** Das Betreten des Friedhofes ist Personen in betrunkenem Zustand untersagt sowie Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen sowie allen Personen in Begleitung von Hunden oder anderen Haustieren.

**Art. 63.-** Personen welche den Friedhof betreten müssen sich ehrfurchtsvoll benehmen.

Es ist verboten die Gräber zu besteigen, Abfälle an eine andere Stelle als die zu diesem Zwecke angeordnete zu werfen oder aufzustapeln.

Jede Art von Spielen sowie Handlungen die dem Respekt und der Würde der Toten zuwiderlaufen müssen unterbleiben.

**Art. 64.-** Es ist verboten die Wege, Alleen, Monumente, Bäume, Anpflanzungen, Grababzeichen usw. zu beschädigen.

**Art. 65.-** Die Gemeinde ist nicht haftbar für Diebstähle welche auf dem Friedhof geschehen.

Es wird empfohlen keinerlei Gegenstände auf den Gräbern anzubringen welche zur Habsucht verleiten.

**Art. 66.-** Anpflanzungen welche als schädlich erkannt oder schlecht unterhalten sind werden von der Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Benachrichtigung der interessierten Eigentümer beschnitten oder entfernt, jedoch auf Kosten der Säumigen.

Hochstämmige Anpflanzungen sind nicht gestattet.

**Art. 67.-** Die nach den Begräbnissen auf den frisch aufgeworfenen Gräbern sich befindlichen Kränze und Blumengebinde sind von den Familienangehörigen binnen 6 Wochen zu entfernen, andernfalls dies auf Anordnung der Gemeindeverwaltung geschieht.

**Art. 68.-** Während des ganzen Jahres hindurch kann die Gemeindeverwaltung jeden verwelkten Blumenschmuck entfernen lassen, welcher dem Friedhof einen vernachlässigten oder unwürdigen Aspekt gibt.

**Art. 69.-** Vor Beginn der Arbeiten an einem Denkmal muss der Unternehmer die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis setzen, desgleichen bei Abschluss der Arbeiten.

**Art. 70.-** Das Baumaterial sowie die Bausteine selbst müssen außerhalb des Friedhofes zubereitet werden.

Der Bauunternehmer muss das nicht gebrauchte Material sofort entfernen, andernfalls es auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt wird.

Übriggebliebene Erde ist sofort zu entfernen.

**Art. 71.-** Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden, soweit kein anderes Gesetz eine höhere Strafe vorsieht, mit einer Geldstrafe von 25 € bis 250 €.

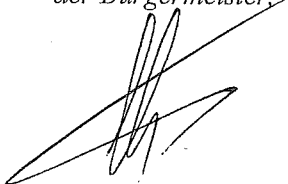
**Art. 72.-** Nach Inkrafttreten des vorstehenden Reglements ist das bestehende außer Kraft gesetzt.

**Art. 73.-** Vorstehendes Reglement tritt nach gehöriger Genehmigung durch die Oberbehörde und Veröffentlichung in Kraft.

*So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs  
Folgen die Unterschriften*

*Für gleichlautenden Auszug,*

*der Bürgermeister,*



*der Sekretär,*



